

Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder in der Stadt Warstein vom 01.12.1975

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV.NRW 1975 S. 91/ SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 1975 (GV.NRW. S. 304) und des § 103 Abs. 1 Nr. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV.NRW. S. 96/ SGV.NRW 232) - Landesbauordnung - hat der Rat der Stadt Warstein in der Sitzung am 01. Dezember 1975 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Spielplätze, die nach § 10 Abs. 2 der Landesbauordnung bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen als Einzelanlagen auf dem Baugrundstück zu schaffen sind oder als Gemeinschaftsanlagen in unmittelbarer Nähe des Grundstücks geschaffen werden.

Die Verpflichtung kann auch dadurch erfüllt werden, dass der Spielplatz auf einem fremden Baugrundstück angelegt und seine Benutzung durch Eintragung entsprechender Baulast öffentlich-rechtlich gesichert wird.

(2) Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 10 Abs. 2 Satz 4 der Landesbauordnung entsprechende Spielplätze wegen der Gesundheit und zum Schutze der Kinder angelegt werden. In diesen Fällen können die Anforderungen an Größe und Beschaffenheit der Anlagen (§§ 2 und 4 dieser Satzung) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermäßigt werden.

§ 2 Größe der Spielplätze

(1) Die Größe der Spielplatzflächen richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Nach ihrer Zweckbestimmung für ständige Anwesenheit von Kinder nicht geeignete Wohnungen, z.B. solche für Einzelpersonen (Einraumwohnungen, Appartements) oder für ältere Menschen (Altenwohnungen) bleiben bei der Bestimmung der Spielplatzgröße nach Abs. 2 außer Ansatz.

(2) Die Größe des nutzbaren Spielplatzes muss mindestens 25 m² betragen. Bei Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße des nutzbaren Spielplatzes für jede weitere Wohnung um je 5 m².

§ 3 Lage der Spielplätze

(1) Die Spielplätze sind so anzulegen, dass die besonnt, windgeschützt und von Wohnungen der pflichtigen Grundstücke einsehbar sind. Für mehr als 10 Wohnungen bestimmte Spielplätze sollen von Fenstern für Aufenthaltsräume mindestens etwa 10 m entfernt sein. Spielplätze sollen nicht mehr als etwa 100 m von den zugehörigen Wohnungen entfernt sein.

(2) Spielplätze sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Verkehrs-, Betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter, so abzugrenzen, dass Kinder ungefährdet spielen können und auch vor Immissionen geschützt sind. Gegen das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen müssen die Spielplätze abgesperrt sein.

§ 4 Beschaffenheit

(1) Die Oberfläche von Spielplätzen ist so herzurichten, dass Kinder gefahrlos spielen können und die Flächen auch nach Regenfällen benutzbar bleibe. Mindestens 1 m²/Wohnung ist als Sandspielfläche herzurichten.

(2) Spielplätze sollen mit mindestens drei ortsfesten Sitzgelegenheiten ausgestattet sein. Bei Spielplätzen für mehr als fünf Wohnungen ist für je drei weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen.

(3) Spielgeräte müssen so beschaffen sein, dass sie von Kleinkindern gefahrlos benutzt werden können.

(4) Spielplätze von mehr als 100 m² Größe sollen in einer für Kleinkinder geeigneten Weise, insbesondere durch Bepflanzungen, räumlich gegliedert werden. Bepflanzungen und sonstige der räumlichen Gliederung dienende Einrichtungen sowie Einfriedungen dürfen die nutzbare Mindestgröße der Spielplätze (§ 2 dieser Satzung) nicht einschränken und dürfen keine Gefahr für Kinder in sich bergen.

§ 5 Instandhaltung

(1) Spielplätze, ihre Zugänge und Einrichtungen sind in benutzbarem, hygienisch einwandfreiem Zustand zu erhalten, insbesondere ist der Spielsand regelmäßig zu säubern und nach Bedarf, mindestens einmal pro Jahr, auszuwechseln.

(2) Spielgeräte sind in regelmäßigem Abstand auf Verkehrs- und Standsicherheit zu prüfen. Verkehrs- und standunsichere Geräte sind zu reparieren bzw. zu ersetzen.

(3) Spielgeräte dürfen ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde weder ganz noch teilweise beseitigt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Spielplatz

1. von geringerer als der in § 2 festgesetzten Größe errichtet,
2. nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3 und 4 anlegt oder herrichtet,
3. seinen Zugang oder seine Einrichtungen entgegen § 5 nicht in ordnungsgemäßem Zustand hält,
4. ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 101 Landesbauordnung.

§ 7 Vorrang von Bebauungsplänen

Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Am gleichen Tage treten die Satzungen der ehemaligen Städte Warstein und Belecke vom 10. Oktober 1973 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, vom Regierungspräsidenten in Arnberg mit Verfügung vom 23. Dezember 1975 genehmigte Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Warstein, den 24. Dezember 1975

Der Bürgermeister

(Kroll-Schlüter)

Veröffentlicht

im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Warstein,
Nr. 5, 1. Jahrgang, vom 30.12.1975, Seiten 18 bis 21